

SATZUNG
Über die Benutzung des Feuerwehrgerätehauses
der Gemeinde Rastorf in Rosenfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 159) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) und der §§ 65,66 und 67 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 243) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. Dezember.1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Das Feuerwehrgerätehaus steht allen Bürgern, Vereinen, Organisationen und Parteien in der Gemeinde zu sozialen, kulturellen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung.

Für die Benutzung des Feuerwehrgerätehauses gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

Trägerschaft

Träger des Feuerwehrgerätehauses und der dazugehörigen Außenanlagen ist die Gemeinde Rastorf.

§ 3

Organisation

Die Betreuung und Organisation des Feuerwehrgerätehauses wird der Freiwilligen Feuerwehr Rosenfeld übertragen.

§ 4

Benutzung

Die Freiwillige Feuerwehr Rosenfeld verwahrt die Schlüssel zum Feuerwehrgerätehaus. Sie führt den Terminkalender über die Benutzung des zum Feuerwehrgerätehauses. Der Terminkalender liegt zur Einsicht bei der beauftragten Person aus. Er dient dazu, die Belegung des Feuerwehrgerätehauses bekanntzumachen.

Jede beabsichtigte Nutzung des Raumes ist mindestens 7 Tage vor dem Benutzungstermin im vom von der beauftragten Person geführten Terminkalender einzutragen.

Die Vergabe der Termine richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

In Ausnahmefällen können die bereits fest vergebenen Termine aus besonderen Gründen von der Freiwilligen Feuerwehr Rosenfeld beauftragten Person zurückgestellt werden.

Die Zurückstellung muß dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilt werden. Eine Entschädigungspflicht für aus der Zurückstellung hervorgerufene Schäden besteht nicht.

Die überlassenen Räume dürfen nur zum vereinbarten Termin und angemeldeten Zweck benutzt werden. Wird der Gemeinschaftsraum nicht zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle entsteht keine Entschädigungspflicht.

§ 5

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist eine gesonderte Gebührensatzung zu erlassen.

§ 6

Aufsicht

Der Zutritt zum Gemeinschaftsraum und dessen Benutzung ist nur in Anwesenheit mindestens einer vom Veranstalter zu benennenden Aufsichtsperson gestattet. Der Schlüssel zum Feuerwehrgerätehaus darf nur an diese Aufsichtsperson ausgegeben werden. Die Aufsichtsperson übernimmt gegenüber der Freiwilligen Feuerwehr Rosenfeld die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses. Die Aufsichtsperson hat, sofern der Schlüssel nicht einer anderen Organisation zur fortlaufenden Nutzung überlassen worden ist, nach der Beendigung der Veranstaltung den Schlüssel bei der von der Feuerwehr beauftragten Person abzugeben.

§ 7

Haftung

Das Feuerwehrgerätehaus und seine Einrichtungen werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung und der gesondert erlassenen Hausordnung durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder auf andere Weise entstehen.

Für Schäden, die dem Benutzer innerhalb der Einrichtung entstehen, wird von seiten der Gemeinde keine Haftung übernommen. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird ebenfalls nicht übernommen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 8

Hausordnung

Der Benutzer hat neben dieser Benutzungssatzung auch die gesondert erlassene Hausordnung zu beachten.

§ 9

Sonstige Verpflichtungen des Benutzers

Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

Der Benutzer hat während der Benutzung des Feuerwehrgerätehauses sowie vor- und nachher für Ruhe und Ordnung auf dem Grundstück zu sorgen. Der Benutzer hat die überlassenen Räume und Einrichtungen nach Beendigung der Benutzung zu säubern.

Das Betreten anderer als der überlassenen Räume ist untersagt. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen eingeholt werden.

§ 10

Der Benutzer hat auf einem Vordruck zu bestätigen, daß er von der vorstehenden Vorschriften Kenntnis genommen hat.

§ 11

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Rastorf, den 15.12.1993

(DS)

gez. „Dibbern
Bürgermeister